

**Haus- und Benutzungsordnung
der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte
für die Mehrzweckhalle der Paul – Friedl - Mittelschule Riedlhütte
(Sporthallenordnung vom 1.11.2008, zul. geändert am 20.02.2015)**

1. Art und Zweck der Anlage

Die Mehrzweckhalle der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte dient in erster Linie dem Sportunterricht der Paul – Friedl - Mittelschule. Darüber hinaus kann sie Sportvereinen, Sportgruppen und kulturellen Vereinen überlassen werden. Ein Anspruch der Vereine auf unentgeltliche Mitbenutzung besteht jedoch nicht.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Ordnungen und Anweisungen der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte und des Schulhausmeisters.
- 2.2. Diese Hallenordnung gilt für alle Personen, die die Mehrzweckhalle zur aktiven Sportausübung und für die Überlassung zu kulturellen Veranstaltungen betreten. Für Zuschauer an Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen gilt sie sinngemäß.

3. Hausrecht

- 3.1. Das Hausrecht der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte wird beim Schulsport vom Schulleiter ausgeübt. Er kann sich dabei einer Lehrkraft und des Schulhausmeisters bedienen. Bei außerschulischer Benutzung wird das Hausrecht von der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte und dem Schulleiter ausgeübt. Bei Beauftragung durch die Gemeinde bzw. dem Schulleiter wird das Hausrecht auch vom Schulhausmeister ausgeübt. Die beauftragten Personen sind gegenüber allen Hallenbesuchern weisungsbefugt.
- 3.2. Die zugelassenen Vereine und Sportgruppen benennen der Gemeinde einen volljährigen Aufsichtsführenden (Übungsleiter) und einen Stellvertreter. Änderungen sind vom Verein schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Schlüssel für die Mehrzweckhalle werden nur an die Personen nach Nr. 3.2 ausgegeben. Die Aushändigung erfolgt gegen Unterschrift. Eine Weitergabe der Schlüssel ist unzulässig. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeindeverwaltung oder dem Schulhausmeister sofort anzuzeigen.
- 3.4. Der Schulleiter oder eine von ihm bestimmte Lehrkraft, Vertreter der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte, der Schulhausmeister und sein Vertreter haben das Recht, dem Übungsbetrieb beizuwohnen und Missstände abzustellen. Anweisungen, die sich im Rahmen der Überlassungsbedingungen erteilen, gelten als im Auftrag und im Namen der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte erteilt.

- 3.5. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Überlassungsbedingungen, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, sinngemäß. Weitere Aufgaben der Gemeinde bleiben im Einzelfall vorbehalten.

4. Benutzerkreis

- 4.1. Die Mehrzweckhalle kann zur sportlichen Betätigung (Wettkampf und -spiel, sowie Trainingsbetrieb) insbesondere von folgenden Gruppen benutzt werden:
Schulen im Rahmen des Schulsports einschließlich Lehrersport,
Sportvereinen und Jugendgruppen,
sonstige organisierten Gruppen
- 4.2. Die Zulassung wird von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Bei der Zuteilung einer Übungszeit in der Mehrzweckhalle werden Vereine, die eine hallenabhängige Sportart ausüben, sowie Sportvereine mit aktiver Jugendarbeit bevorzugt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- 4.3. Die Zulassung setzt die schriftliche Anerkennung dieser Hallenordnung voraus.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Die Mehrzweckhalle ist geöffnet:
Montag mit Freitag von 7.50 bis 22.00 Uhr.
- Über die Belegung an Wochenenden oder Feiertagen entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung oder deren Beauftragten.
- 5.2. Der aktive Sportbetrieb ist unter Berücksichtigung der Umkleide- und Duschzeiten so frühzeitig einzustellen, dass das Hallengebäude zu der in Nr. 5.1 genannten Schließzeit zu verlassen ist.
- 5.3. An folgenden Tagen findet kein Übungs- und Wettkampfbetrieb statt; die Halle bleibt geschlossen:
Karfreitag, Allerheiligen, 24. mit 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Januar.
Ausnahmen können von der Gemeinde erteilt werden.
- 5.4. Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist nur innerhalb des alljährlich aufzustellenden Belegungsplanes zulässig. Die Hallenbenutzung außerhalb der festgesetzten Zeiten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

6. Öffnung während der Ferienzeit

Während der Schulferien ist die Sporthalle grundsätzlich nicht geöffnet, weil in dieser Zeit keine tägliche Reinigung durchgeführt wird. Ausnahmen sind grundsätzlich möglich, wenn die zusätzlichen Reinigungskosten von den jeweiligen Nutzern der Sporthalle übernommen werden. Ausnahmen werden nur durch die Gemeinde gestattet.

7. Verhalten in der Mehrzweckhalle

- 7.1. Alle Personen, die sich im Hallengebäude aufhalten, sind zur sachgemäßen Nutzung und zum rücksichtsvollen Verhalten verpflichtet.

- 7.2. Das Rauchen ist grundsätzlich in der gesamten Schulanlage, insbesondere in der Mehrzweckhalle und deren Vorräumen einschließlich Eingangsbereiche verboten.
- 7.3. Das Einnehmen von Speisen und Getränken in der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich verboten. Essensreste bzw. mitgebrachte Getränkeflaschen müssen mit nach Hause genommen werden.
- 7.4. Die Übungsräume der Mehrzweckhalle sowie die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Dies gilt auch für Turn- bzw. Sportschuhe, die auch im Freien getragen wurden bzw. die bereits schon zu Hause angezogen wurden. Das Betreten der Halle durch Zuschauer mit Straßenschuhen ist ebenfalls verboten.
Das Betreten der Mehrzweckhalle mit Straßenschuhen, z. B. bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- 7.5. Der Zugang zu den Umkleiden, Dusch- und Waschräumen darf nur über den hierfür vorgesehenen Eingangsbereich für Vereine erfolgen. Keinesfalls darf der Notausgang der Halle als Zugang benutzt werden.

8. Betrieb und Sportgeräte

- 8.1. Die zur außerschulischen Benutzung zugelassenen Vereine und Sportgruppen sind dem jeweils gültigen Belegungsplan zu entnehmen, der in der Halle aushängt.
- 8.2. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit frei ist.
- 8.3. Die zugelassenen Vereine und Sportgruppen übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die Halle, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- 8.4. Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat der vom Verein benannte Übungsleiter oder dessen Stellvertreter **ständig** anwesend zu sein, der für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Sportbetriebes und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist. Der Übungsleiter hat zudem die Einhaltung der Hallenordnung sicherzustellen. Trainings- oder Spielgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Der Übungsleiter hat sich vor Beginn des Sportbetriebs von dem ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Evtl. festgestellte Mängel und Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden und im aufliegenden Hallenbenutzungsbuch festzuhalten. Art und Umfang der festgestellten Schäden sind möglichst genau zu beschreiben. Sofern die Ursachen für die Beschädigung bekannt sind, sind diese ebenfalls zu vermerken.
- 8.5. Turn- und Sportgeräte dürfen nur von den Übungsleitern oder unter deren Anweisung aufgestellt und benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Geräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs im Geräteaufbewahrungsraum ordnungsgemäß abzustellen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die pflegliche Behandlung der Fallschutzmatten zu legen, insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht mit scharfkantigen Gegenständen in Berührung

kommen, um ein Aufschlitzen der Matten zu vermeiden. Die Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden und dürfen keinesfalls auf dem Boden geschleift werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf den Umgang mit den Sprungkästen zu legen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass der Lederbezug nicht zerkratzt oder aufgerissen wird.

- 8.6. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in die Mehrzweckhalle eingebracht werden. Für vereinseigene, in die Mehrzweckhalle eingebrachte Gerätschaften übernimmt die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte keine Haftung. Ebenso wird für Unfälle, die aus der Benutzung dieser vereinseigenen Gerätschaft entstehen, seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen. Kleingeräte der Schule dürfen nicht benutzt werden.
- 8.7. Die Wasch- und Duschanlagen der Mehrzweckhalle stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung.
- 8.8. Die Übungsleiter haben sich bei Ende der Hallenbenutzung zu überzeugen, dass die Sporthalle und die Nebenräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Beleuchtungsanlage, das Abdrehen der Duschen und Wasserhähne sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster und Türen der Halle voll verantwortlich. Wird die Halle im Anschluss an die Übungszeit noch durch andere Sportgruppen oder Vereine genutzt, ist der jeweilige Übungsleiter verpflichtet, die Halle erst zu verlassen, wenn der verantwortliche Übungsleiter der nächsten Benutzergruppe anwesend ist und im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt werden kann, dass die Halle ordnungsgemäß übernommen werden kann. Im Zweifelsfall ist der Hausmeister zu verständigen.
- 8.9. Fahrräder, Mopeds und ähnliches dürfen weder in der Mehrzweckhalle noch in deren Vorräume abgestellt werden.
- 8.10. Tiere dürfen nicht in das Schulgelände bzw. in die Mehrzweckhalle mitgebracht werden.
- 8.11. Das im Zugangsbereich zur Mehrzweckhalle befindliche Wandtelefon darf nur in Notfällen bzw. zur notwendigen Benachrichtigung des Hausmeisters bei festgestellten Mängeln oder Schäden benutzt werden.

9. Technische Anlagen

Die Bedienung der vorhandenen technischen Anlagen (Beleuchtung, Trennvorhang, Bühnentrennwand, Lautsprecheranlage u. a.) ist nur dem Hausmeister und dem jeweiligen Aufsichtspflichtigen (Lehrer, Übungsleiter, Trainer) nach Einweisung durch den Hausmeister gestattet.

10. Fundgegenstände

Alle Fundgegenstände in der Halle sind beim Hausmeister abzugeben. Sie werden dort für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und anschließend dem gemeindlichen Fundbüro übergeben.

11. Haftung der Gemeinde

- 11.1. Die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Mehrzweckhalle entstehen, es sei denn, dass der Benutzer der Gemeinde oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.
Im Übrigen muss der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde oder gegen eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, das Schadensereignis ohne schuldhaftes Zögern, spätestens eine Woche nach Kenntnis des Schadens bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzeigen.
Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- 11.2. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Mehrzweckhalle entstehen.
- 11.3. Der Schlüsselbesitzer ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung voll verantwortlich und muss in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden.
Bei Verlust der Hallenschlüssel haftet der Verein für alle hieraus entstehenden Schäden und Kosten.

12. Zuwiderhandlung

- 12.1. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungs- und Hallenordnung verstoßen, können aus der Mehrzweckhalle verwiesen werden.
- 12.2. Die Leiter von Sportvereinen und Sportgruppen sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hallenordnung anzuhalten. Bei Verstößen gegen dieselbe kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden. (Richtige Hallensohle!)

13. Schlussbestimmungen

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.
Geändert durch Beschluss vom 05.02.2015.

St. Oswald, den 20.02.2015

V o g l
Bürgermeister